



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 29. März 2005

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung der Erfassung
2. Ratsbeschluß über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 16.10.2003 zum Aufstellungsbeschluß vom 31.01.2002 und über die erneute Offenlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zum Aufstellungsbeschluß vom 31.01.2002
3. Ratsbeschluß über die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Durchführung der Bürgerbeteiligung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Niedermörmtter
4. 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -
5. 27. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmtter-West -
6. Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmtter-Rheinstraße/Oberdorf
7. Bekanntmachung über den Kreis der Vertretungsberechtigung und den Umfang der Vertretungsbefugnis bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar“

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1987 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1987, die wehrpflichtig sind und bisher keine Mitteilung der Erfassungsbehörde über die Erfassung erhalten haben, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der Erfassungsbehörde Stadt Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,

zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen, mitzubringen.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kalkar, den 3. März 2005

S T A D T K A L K A R

Der Bürgermeister

Gerhard Fonck

2. Ratsbeschluß über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 16.10.2003 zum Aufstellungsbeschluß vom 31.01.2002 und über die erneute Offenlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zum Aufstellungsbeschluß vom 31.01.2002

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Aufstellungsbeschluß vom 31.01.2002 gefaßt.

Gleichzeitig ist gemäß § 3 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), m. W. v. 01.08.2002 die Durchführung der erneuten Bürgerbeteiligung für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Aufstellungsbeschluß vom 31.01.2002 beschlossen worden.

Ziel der Planung ist die eine Fläche für die Landwirtschaft überlagernde Darstellung einer Signatur Modellfluggelände.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die erneute Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit
 vom **6. April 2005 bis 20. April 2005** einschließlich
 durchgeführt.

Während der erneuten Offenlage können nur zu den geänderten Teilen Anregungen vorgebracht werden.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 21. März 2005

Gerhard Fonck
 Bürgermeister

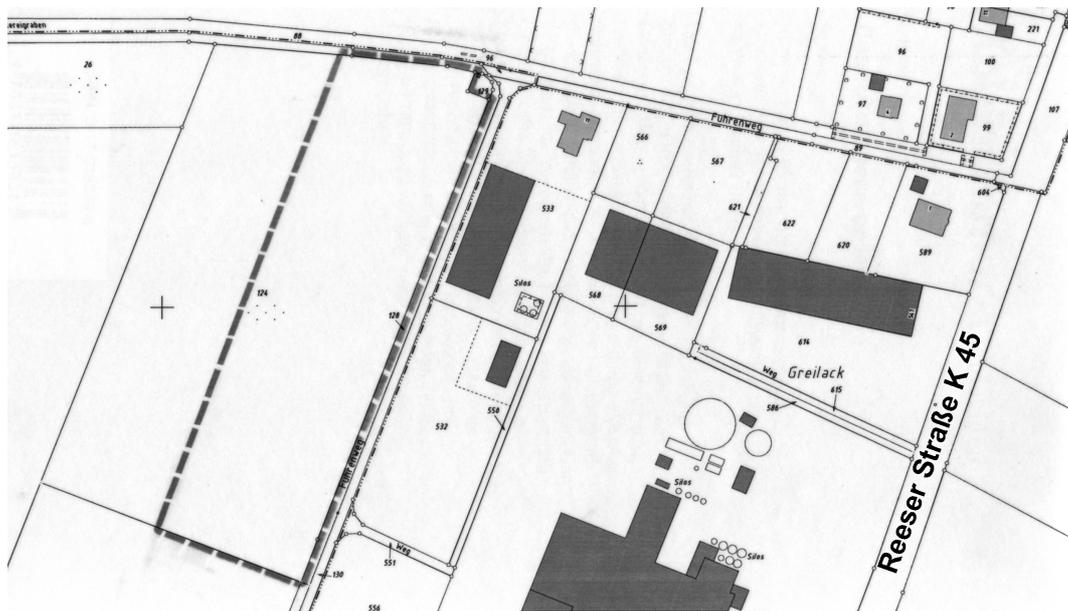
3. Ratsbeschluß über die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Durchführung der Bürgerbeteiligung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Niedermörmtter

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.06.2003 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), m. W. v. 01.08.2002 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In seiner Sitzung am 10.03.2005 hat der Rat der Stadt Kalkar gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), m. W. v. 01.08.2002 die Durchführung der Bürgerbeteiligung für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit
 vom **6. April 2005 bis 6. Mai 2005** einschließlich
 durchgeführt.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 21. März 2005

Gerhard Fonck
 Bürgermeister

4. 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung von 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des Flurstückes 369, Flur 10, Gemarkung Wissel.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - vom 10.03.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. März 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. 27. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 beschlossen, gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung und Neufestsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des Flurstückes 78, Flur 14, Gemarkung Niedermörmter.

Der vorliegende Änderungsentwurf wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 27. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - vom 10.03.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. März 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf

Aufgrund des § 35 (6) BauGB i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 näher bezeichneten Bereich wird bestimmt, daß sowohl Wohnzwecken dienende als auch Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, im Sinne von § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Bereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Plan festgelegt. Er umfaßt die Flurstücke 41, 42, 43, 44 und 147, alle Flur 8, Gemarkung Niedermörmter.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

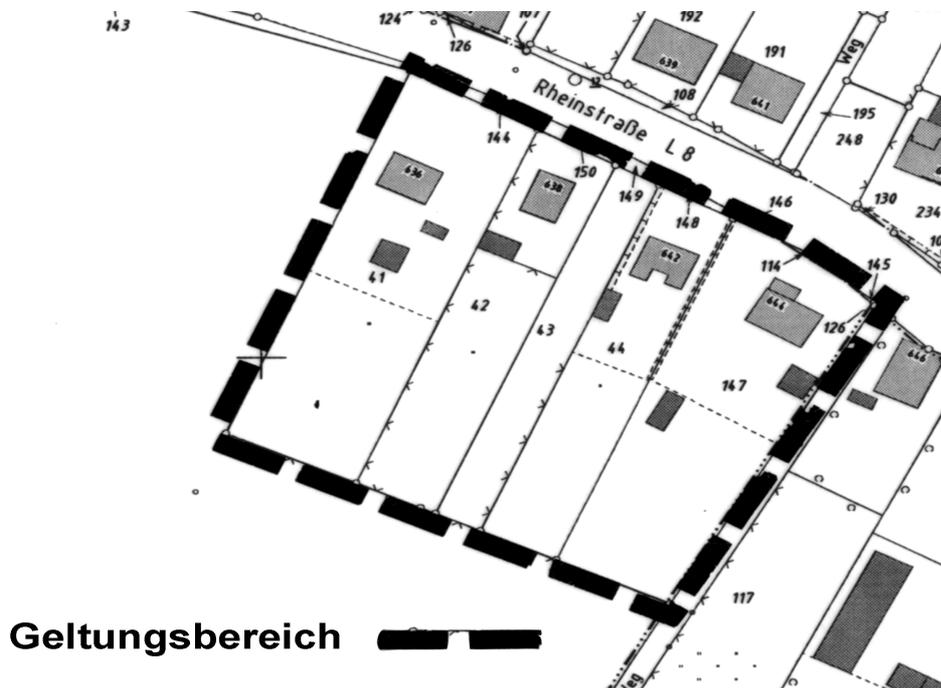
§ 3

- (1) Als Maß der baulichen Nutzung wird als Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 festgesetzt.
- (2) Die Bebauung wird auf freistehende Einzelhäuser mit maximal einem Vollgeschoß sowie mit maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude begrenzt.
- (3) Gemäß § 51 a LWG ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lageplan zur Satzung der Stadt Kalkar
über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf:



Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 (3) Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich Niedermörmter-Rheinstraße/Oberdorf öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. März 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Bekanntmachung über den Kreis der Vertretungsberechtigung und den Umfang der Vertretungsbefugnis bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar“

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15/SGV NRW 641) und § 7 der Betriebssatzung des „Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar“ vom 14.08.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In den Angelegenheiten des „Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar“, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, vertritt der Bürgermeister der Stadt Kalkar den Eigenbetrieb als Werkleiter. Sein allgemeiner Vertreter vertritt den Eigenbetrieb als stellvertretender Werkleiter. Wird die laufende Betriebsführung ganz oder teilweise übertragen, ist der Leiter des mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragten Betriebes als Betriebsführer des „Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar“ zu betrauen.

Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes „Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar - Der Werkleiter“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“ und der Betriebsführer unter dem Namen „Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar“ mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

Erklärungen, durch welche die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar“ verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

Kalkar, den 21. März 2005

Gerhard Fonck
Werkleiter